

389 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (375 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahre 1958.

Die Erzeuger- und Verbraucherpreise für Milch und Erzeugnisse aus Milch sind auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151, für das gesamte Bundesgebiet in gleicher Höhe amtlich festgesetzt. Die Einhaltung dieser Preise wird dadurch ermöglicht, daß die Preisunterschiede, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder ihre Verwertung durch Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, auf Grund der Bestimmungen des Milchwirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 148, in der geltenden Fassung, vom Milchwirtschaftsfonds getragen werden. Da die zu diesem Zwecke von den milchwirtschaftlichen Betrieben an den Milchwirtschaftsfonds abzuführenden Ausgleichsbeiträge seit der im März 1953 vorgenommenen Auffettung der Konsummilch von 3% Fett auf 3 1/2% zu niedrig gehalten waren und diese vom Milchwirtschaftsfonds auch nicht erhöht werden konnten, ohne daß dies eine Erhöhung der Verbraucherpreise zur Folge gehabt hätte, war es erforderlich, die Bundesgesetze BGBl. Nr. 43/1955 und BGBl. Nr. 157/1955 zu erlassen und dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner Ausgleichsverpflichtungen in den Geschäftsjahren 1954 und 1955 Bundesmittel von insgesamt rund 467 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.

Auch in den Geschäftsjahren 1956 und 1957 konnte der Milchwirtschaftsfonds seinen Ausgleichsverpflichtungen nur nachkommen, weil ihm auf Grund der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1956 und BGBl. Nr. 72/1957 aus Bundesmitteln Zuschüsse von je 42 Millionen Schilling gewährt wurden. Ungeachtet dieser Zuschüsse schließt das Geschäftsjahr 1957 des Milchwirtschaftsfonds mit einem Abgang von rund 84 Millionen Schilling ab.

Auch für das Geschäftsjahr 1958 ist nicht damit zu rechnen, daß der Milchwirtschaftsfonds die amtlich festgesetzten Erzeuger- und Verbraucherpreise für Milch und Erzeugnisse aus Milch sicherstellen kann, sofern er nicht einen größeren Zu-

schuß aus Bundesmitteln erhält. Auf Grund von genauen Berechnungen der Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds fehlt dem Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1958 ein Betrag von 779 Millionen Schilling.

Bezüglich der Bedeckung des Erfordernisses ist zu bemerken, daß im Bundesvoranschlag 1958 unter Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ ein Betrag von 750 Millionen Schilling vorgesehen ist. Dieser Betrag ist nach den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz zur Erhaltung eines möglichst kostendeckenden Erzeugerpreises in der Form zu verwenden, daß pro Liter angelieferter Milch eine Stützung von 50 Groschen zu bezahlen ist.

Die Deckung für einen Teilbetrag von 87 Millionen Schilling kann voraussichtlich bei dem finanzgesetzlichen Ansatz Kapitel 18 Titel 11 § 2 Post 29 „Stützung für Futtermittel“ gefunden werden, weil die außergewöhnlich hohe Spätkartoffelernte des Jahres 1957 geringere Einfuhren ausländischer Futtermittel und damit eine Verminderung des Stützungserfordernisses mit sich bringen wird.

Diese Beträge können daher nicht ohneweiters dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner Ausgleichsverpflichtungen bereitgestellt werden. Das Bundesministerium für Finanzen bedarf daher einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, um die Bedeckung des Fondsabganges zu Lasten dieser beiden finanzgesetzlichen Ansätze zu ermöglichen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Jänner 1958 in Anwesenheit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma und des Staatssekretärs Dr. Witalm in Verhandlung gezogen und ohne Änderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (375 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Jänner 1958

Dipl.-Ing. Strobl
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann